

**Satzung der Gemeinde Rottenbuch zur 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Klosterblick“**
Änderung der örtlichen Bauvorschriften
Satzungsbeschluss: 12.02.2020

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayer. Bauordnung
(BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke erlässt die Gemeinde
Rottenbuch folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Klosterblick“

Der Bebauungsplan der Gemeinde Rottenbuch - Klosterblick wird wie folgt geändert:

Der Punkt 3.4. in der Textfestsetzung erhält folgende neue Fassung:

„Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (gem. §§ 12,14 und 19 BauNVO) sind auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt. Zu einer öffentlichen Straße muss jedoch ein Mindestabstand von zwei Metern (Flurgrenze) eingehalten werden, mit Ausnahme von Flurstück 85/32, wo ein Mindestabstand von einem Meter festgesetzt wird. Zu den gemeindlichen Fußwegen (Flurstück 85/44 und 85/16) wird ein Mindestabstand von einem Meter festgesetzt.“

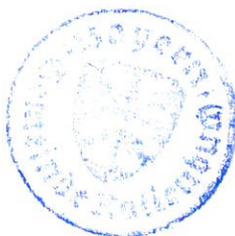
§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rottenbuch, den 14.02.2020



Markus Bader
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 18.02.2020 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 18.02.2020 angeheftet und am 23.03.2020 abgenommen.

Handzeichen _____